

JUSTIZBLATT

RHEINLAND - PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ
UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

68. Jahrgang

Mainz, den 8. September 2014

Nummer 7

INHALT

	Seite
Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben	
23. 7. 2014 Zusammenarbeit zwischen den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern und der Polizei	77
4. 8. 2014 Anstaltsbeiräte bei den Justizvollzugs- und Jugendstrafanstalten (VVBeirat)	78
4. 8. 2014 Verwaltungsvorschrift zur Strafvollzugsvergütungsordnung	78
8. 8. 2014 Aufzeichnung von Videovernehmungen in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren	78
14. 8. 2014 Errichtung einer Landeszentralstelle Cybercrime (LZC)	79
18. 8. 2014 Jugendarrestgeschäftsordnung (JAGO) ...	80
27. 8. 2014 Ausführungsvorschriften zum Landeshinterlegungsgesetz (AVLHintG)	80
Bekanntmachungen	
5. 8. 2014 Übersicht über ausgewählte Geschäfte in der Justiz im Jahr 2013	84
8. 8. 2014 Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst	87
13. 8. 2014 Neufassung und Neueinführung von Papervordrucken	87
Personalmeldungen und Stellenausschreibungen	88
Mitteilungen aus dem Ministerium	90

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

314

Zusammenarbeit zwischen den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern und der Polizei

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz und des Ministeriums
des Innern, für Sport und Infrastruktur
vom 23. Juli 2014 (MJV 2344 - 3 - 137)

1 Um sich gemäß § 758 Abs. 3 der Zivilprozessordnung vor Widerstand zu schützen oder diesen zu brechen, kann die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher in

jedem Stadium ihrer oder seiner Tätigkeit Vollzugshilfe (§ 96 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes) der Polizei in Anspruch nehmen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für einen Widerstand gegeben sind. Hierfür reichen zum Beispiel bereits Drohungen oder Verweigerungen des Wohnungszutritts aus.

2 Unter den Voraussetzungen der Nummer 1 kann die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher im Wege der Amtshilfe die örtlich zuständige Polizeibehörde auch um Auskunft dahingehend ersuchen, ob Erkenntnisse über eine Gefährlichkeit oder Gewaltbereitschaft der Schuldnerin oder des Schuldners vorliegen, die aus poli-

zeilicher Sicht eine Hinzuziehung der Polizei zur Vollstreckungshandlung erforderlich machen (§ 34 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes, § 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes). Auf welche Gründe diese Prognoseentscheidung der Polizei gestützt wird, ist der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher nicht mitzuteilen.

- 3 Sofern der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher durch die örtlich zuständige Polizeibehörde mitgeteilt wird, dass aus polizeilicher Sicht eine Hinzuziehung der Polizei zur Vollstreckungshandlung befürwortet wird, entscheidet die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher, ob sie oder er um Vollzugshilfe durch die Polizei ersucht. Bestehen nach Prüfung durch die örtlich zuständige Polizeibehörde keine Anhaltspunkte, die auf eine Gefährlichkeit oder Gewaltbereitschaft der Schuldnerin oder des Schuldners hindeuten, teilt sie dies der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher unverzüglich mit.
- 4 In dem Ersuchen teilt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher nur die zur Identifikation der Schuldnerin oder des Schuldners erforderlichen personenbezogenen Daten mit.
- 5 Das Ersuchen kann auch elektronisch übermittelt und beantwortet werden. Die beteiligten Stellen haben dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten sowie die Feststellbarkeit der anfragenden Stelle gewährleisten. Im Fall der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind Verschlüsselungsverfahren anzuwenden, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen.
- 6 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

3500

Anstaltsbeiräte bei den Justizvollzugs- und Jugendstrafanstalten (VVBeirat)

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz
vom 4. August 2014 (4400 - 5 - 21) *)**

- 1 Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 11. Mai 1999 (4400 - 5 - 21) - JBl. S. 143; 2009 S. 150 -, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2001 (7205 - 1 - 2) - JBl. S. 314 -, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nummer 1.6 Satz 1 und Nummer 2.8 wird die Verweisung „§ 165 StVollzG“ jeweils durch die Verweisung „§ 114 Abs. 5 LJVollzG oder § 104 Abs. 5 LSVVollzG“ ersetzt.
 - 1.2 In Nummer 6 wird die Verweisung „die §§ 162 bis 165 des Strafvollzugsgesetzes“ durch die Verweisung „§ 114 LJVollzG“ ersetzt.
 - 1.3 In Nummer 1.3 Satz 2 und 3, Nummer 1.6 Satz 2 und den Nummern 2.7, 2.8 und 4.5 Satz 4 wird die Bezeichnung „das Ministerium der Justiz“ jeweils durch die Bezeichnung „das für den Strafvollzug zuständige Ministerium“ ersetzt.
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

*) Die Änderungen werden in die konsolidierte Fassung der Sammlung eJVV RPF eingearbeitet

Verwaltungsvorschrift zur Strafvollzugsvergütungsordnung

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz
vom 4. August 2014 (4446 - 5 - 6) *)**

1. Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 6. Dezember 1990 (4400 - 5 - 12/90) - JBl. S. 273; 2009, S. 150 -, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nummer 1.1 erhält folgende Fassung:

„1.1 Das Arbeitsentgelt wird nach Tagessätzen bemessen. Die Abrechnung der zu vergütenden Zeit erfolgt minutengenau.“
 - 1.2 In Nummer 1.3 werden die Klammerzusätze „(Nr. 4 VVA)“ und „(Nr. 6 VVA)“ gestrichen.
 - 1.3 Nummer 2 wird gestrichen.
 - 1.4 Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Aufzeichnung von Videoübernehmungen in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren

**Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz
vom 8. August 2014 (DV5100.1 - 165#1)**

1 Regelungsgegenstand

Diese Dienstanweisung regelt die organisatorischen Rahmenbedingungen und Verantwortlichkeiten bei der Aufzeichnung von Videoübernehmungen im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen.

2 Aufzeichnung von Videoübernehmungen mittels Place Cam

- 2.1 Bei der Aufzeichnung einer Videoübernehmung mittels der Softwareanwendung PlaceCam soll eine technische Unterstützung durch den zuständigen Videokonferenz-Beauftragten erfolgen.
- 2.2 Bei der Aufzeichnung mittels PlaceCam wird eine Audio/Video-Datei erzeugt, die standardmäßig in einem Unterverzeichnis des persönlichen Speicherbereichs des aktuell angemeldeten Windows-Benutzers abgelegt wird. Eine Anmeldung an dem zur Aufzeichnung verwendeten Rechner ist daher nur mit einem eigens dafür vorzusehenden Funktionskonto zulässig.
- 2.3 Unmittelbar nach Beendigung der Aufzeichnung ist die erzeugte Audio/Video-Datei mittels symmetrischer Verfahren zu verschlüsseln. Hierbei sind die Informationen und Empfehlungen des CERT-rlp zur Verschlüsselung von Dateien mittels symmetrischer Verfahren zu beachten.¹ Insbesondere ist als privater Schlüssel ein hinreichend komplexes Passwort zu verwenden. Das Passwort ist bei dem unter Nummer 3.4 erzeugten Backup-Datenträger zu verwahren.²

1 <https://www.it-sicherheit.rlp.de/it-sicherheit-rlp/empfehlungen-informationen/verschlueselung/>

2 <https://www.it-sicherheit.rlp.de/it-sicherheit-rlp/empfehlungen-informationen/passwoerter/>

2.4 Sofort im Anschluss ist die erzeugte und verschlüsselte Audio/Video-Datei mindestens zweifach (ggfs. sind auf Anordnung weitere Kopien herzustellen) auf jeweils einen separaten optischen, nicht wiederbeschreibbaren Datenträger (DVD) zu übertragen.

2.5 Unverzüglich nach Abschluss des Übertragungsvorgangs ist die im Dateisystem gespeicherte Ausgangsdatei sowohl in unverschlüsselter als auch verschlüsselter Form dauerhaft zu löschen.

3 Aufzeichnung von Videovernehmungen mittels Raumsystem

3.1 Bei der Aufzeichnung einer Videovernehmung mittels Videokonferenz-Raumsystem soll eine technische Unterstützung durch den zuständigen Videokonferenz-Beauftragten erfolgen.

3.2 Bei der Aufzeichnung mittels Raumsystem wird eine Audio/Video-Datei erzeugt, die standardmäßig auf einem geschützten Speicherbereich eines zentralen Servers innerhalb des Justiznetzes abgelegt wird. Der Zugang zum Speicherbereich des zentralen Servers erfolgt über eine für jeden Videokonferenz-Beauftragten individuelle Zugangskennung.

3.3 Unmittelbar nach Beendigung der Aufzeichnung ist die erzeugte Audio/Video-Datei vom zentralen Server in ein lokales Dateisystem herunterzuladen und sodann mittels symmetrischer Verfahren zu verschlüsseln. Hierbei sind die Informationen und Empfehlungen des CERT-rlp zur Verschlüsselung von Dateien mittels symmetrischer Verfahren zu beachten.³ Insbesondere ist als privater Schlüssel ein hinreichend komplexes Passwort zu verwenden.⁴ Das Passwort ist bei dem unter Nummer 3.4 erzeugten Backup-Datenträger zu verwahren.

3.4 Sofort im Anschluss ist die verschlüsselte Audio/Video-Datei mindestens zweifach (ggfs. sind auf Anordnung weitere Kopien herzustellen) auf jeweils einen separaten optischen, nicht wiederbeschreibbaren Datenträger (DVD) zu übertragen.

3.5 Unverzüglich nach Abschluss des unter Ziffer 3.4 beschriebenen Übertragungsvorgangs ist sowohl die im Speicherbereich des zentralen Servers als auch die im lokalen Dateisystem des zum Download genutzten PCs gespeicherte Ausgangsdatei sowohl in unverschlüsselter als auch verschlüsselter Form dauerhaft zu löschen.

4 Weitere Behandlung der erzeugten Datei

4.1 Eine DVD fungiert als Backup und ist zum Schutz vor Beschädigung/Löschung nicht bei der Sachakte zu verwahren, sondern nebst Passwort in einem gesicherten Behältnis bei der aktenführenden Stelle aufzuheben. Die Vorgaben des Rundschreibens zum Einsatz der Informationstechnologie bei den Justizbehörden des Landes Rheinland-Pfalz vom 21. Januar 2005 (1510 – 3 – 16) sind insbesondere im Hinblick auf den Umgang mit Datenträgern (vgl. Ziffer 5.2.3 „Weitergabekontrolle“) zu beachten. Die weiteren DVDs sind unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben zur Sachakte zu nehmen (vgl. dazu im Einzelnen Nummer 3 des Papiers „Rechtliche Grundlagen des Einsatzes von

Videotechnik bei der Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren“).⁵

4.2 Im Übrigen gilt § 58a Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 101 Abs. 8 StPO.

5 Keine Verwendung von anderen technischen Einrichtungen

Eine Aufzeichnung von Videovernehmungen unter Verwendung von anderen als den unter Ziffer 2 und 3 genannten technischen Einrichtungen (insbesondere der Einsatz von VHS-Systemen) soll nicht vorgenommen werden.

6 Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Errichtung einer Landeszentralstelle Cybercrime (LZC)

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz
vom 14. August 2014 (4736 – 4 – 7)

1 Allgemeines

Das Medium Internet erfährt eine stetige Weiterentwicklung, einhergehend mit einer sich ständig ausdehnenden Nutzung zu strafbaren Handlungen. Dabei ist zwischen computerspezifischen Straftatbeständen einerseits (Internetkriminalität im engeren Sinne) und solchen Straftaten zu unterscheiden, bei denen das Internet als virtuelles Tatwerkzeug genutzt wird (Internetkriminalität im weiteren Sinne).

Unter Internetkriminalität im engeren Sinne fallen alle strafrechtlich relevanten Handlungsweisen, deren Ziel die Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Datenverarbeitung oder die verbotene Informationsgewinnung bzw. -verbreitung ist. Einschlägige Delikte sind die Straftatbestände, die Computer, Daten oder Datenverarbeitung auch als Tatbestandsmerkmale nennen, insbesondere die §§ 202a bis 202c, 263a, 269, 270, 274 Abs. 1 Nr. 2, 303a, 303b StGB, § 37 LDSG (RP), §§ 44, 43 BDSG und § 17 Abs. 2 Nr. 1a UWG.

Unter Internetkriminalität im weiteren Sinne fallen in erster Linie Massenbetrugsverfahren mit IT-Bezügen und Verstöße gegen Jugendschutzvorschriften durch Begegnungsformen im und durch das Internet (Pornographie nach § 184 Abs. 1 StGB, Kinder- bzw. Gewalt- oder Tierpornographie nach §§ 184a Abs. 1, 184b Abs. 1 StGB und gewaltverherrlichende Schriften nach § 131 Abs. 1 StGB). Darüber hinaus bestehen aber auch noch vielfältige weitere kriminelle Nutzungsmöglichkeiten des Internets.

Zur Sicherstellung einer effektiven Bekämpfung von Delikten der vorgenannten Art wird bei der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz eine Landeszentralstelle Cybercrime (LZC) eingerichtet.

Ihre Bezeichnung lautet:

Generalstaatsanwaltschaft Koblenz
– Landeszentralstelle Cybercrime –
Deinhardpassage 1
56068 Koblenz

3 <https://www.it-sicherheit.rlp.de/it-sicherheit-rlp/empfehlungen-informationen/verschlueselung/>

4 <https://www.it-sicherheit.rlp.de/it-sicherheit-rlp/empfehlungen-informationen/passwoerter/>

5 <http://minps01/Justizprojekte/Videokonferenz/Allgemeine%20Informationen/Rechtliche%20Grundlagen%20der%20VK%20bei%20der%20Vernehmung%20im%20Strafverfahren.pdf>

2 Aufgaben der Landeszentralstelle

Die Landeszentralstelle Cybercrime nimmt zwei grundsätzliche Funktionen wahr:

a. Koordinierung / Aus- und Fortbildung / Erfahrungsaustausch / Ansprechpartner für Eilmaßnahmen im Bereich der Beweissicherung / Supportfunktion:

Die LZC ist in fachlicher Hinsicht unmittelbarer Ansprechpartner aller Staatsanwaltschaften des Landes in Fragen der Internetkriminalität und damit zusammenhängender Ermittlungsmaßnahmen und Rechtsfragen.

Um die Aus- und Fortbildung zu verbessern, soll die LZC Informationsveranstaltungen für die für Internetermittlungen zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten der Staatsanwaltschaften ausrichten. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer zeitlich befristeten Abordnung von geeigneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an die LZC.

Die LZC ist als zentraler Ansprechpartner der Ermittlungsbeamten sämtlicher Landes- und Bundespolizeidienststellen für die Beantwortung grundsätzlicher Fragen der Ermittlungsführung und Beweissicherung zuständig. Dies gilt insbesondere in Eilfällen, bei denen der Verlust von Beweismitteln droht.

Die LZC übernimmt außerdem die Supportfunktion für Einzelverfahren der zuständigen Staatsanwaltschaften. Sie beantwortet konkrete Fragen zur Ausgestaltung und Führung von Ermittlungsverfahren und leistet im Bedarfsfall Unterstützung.

b. Bearbeitung von Ermittlungsverfahren aus Bereichen der Internetkriminalität, soweit es sich um Verfahren von besonderer Schwierigkeit, besonderer Bedeutung und/oder von besonderem Umfang handelt:

Nur durch Schaffung einer hochspezialisierten und mit der erforderlichen Erfahrung ausgestatteten Einheit ist es möglich, die sich rasant weiterentwickelnde und stets komplexer werdende Internetkriminalität zu bekämpfen. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass in vielen Fällen Eilmaßnahmen zur Datensicherung zu treffen sind. Es ist Spezialwissen notwendig, um die Erforderlichkeit einzelner Sofortmaßnahmen in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit umfassend beurteilen zu können. Zudem stehen bereits bei den Vorplanungen zu einem größer angelegten Ermittlungsverfahren dem Bundeskriminalamt und den Landeskriminalämtern erfahrene, spezialisierte und zentral zuständige Ansprechpartner zur Verfügung.

Die LZC ist insbesondere zuständig für die Verfolgung folgender Straftatbestände:

- Straftaten nach den §§ 202a, 202b, 202c, 263a, 269, 270, 274 Abs. 1 Nr. 2, 303a, 303b StGB, §§ 17 Abs. 2 Nr. 1a und 2 UWG,
- Jugendschutzverfahren nach den §§ 184 - 184d, 131 StGB sowie Straftaten nach § 44 i.V.m. § 43 BDSG und § 37 LDSG (RP), soweit das Internet als Tatmittel eingesetzt wird,
- Allgemeindelikte, bei denen das Internet als Tatmittel eingesetzt wurde und ein hohes Maß an technischer Beweisführung erforderlich ist,

soweit es sich jeweils um Verfahren von besonderer Bedeutung, besonderer Schwierigkeit und/oder von besonderem Umfang handelt.

3 Verfahren

Wird ein Sachverhalt, der nach Nr. 2b in die Zuständigkeit der LZC fällt, zunächst bei einer örtlichen Staatsanwaltschaft angebracht, so legt diese die Akten der LZC zur Prüfung der Übernahme vor. In Eilfällen unterrichtet sie die LZC in geeigneter Form, um Beweismittelverluste zu verhindern. In Eilfällen kann ein Sachverhalt zudem auch unmittelbar bei der LZC anhängig gemacht werden.

Die LZC kann ein Verfahren nach den allgemeinen Regeln an die örtliche Staatsanwaltschaft abgeben, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 2b nicht mehr vorliegen. Sie bleibt in diesen Fällen unterstützend tätig.

4 Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Die LZC hält mit den Zentralstellen für Internetkriminalität der anderen Bundesländer Kontakt und arbeitet mit sonstigen beteiligten Stellen eng zusammen. Hierbei kommen insbesondere das Bundeskriminalamt und die Landeskriminalämter in Betracht.

5 Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Jugendarrestgeschäftsordnung (JAGO)

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz
vom 18. August 2014 (4411 - 1 - 2) *)

RdSchr. JM vom 30. August 2004 (4411 - 5 - 2) - JBl. S. 220 -

1 Nummer 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zum Ausgleich für die nach Absatz 1 über das Wochenende ausgeübte Aufsichtstätigkeit und für die mit der Aufsichtstätigkeit im Zusammenhang stehenden Zeiten der Dienstbereitschaft wird ein Zeitausgleich durch Dienstbefreiung mit einem Arbeitstag, wenn der Arrestvollzug an einem Tag durchgeführt wird, und mit zwei Arbeitstagen, wenn sich der Arrestvollzug über zwei Tage erstreckt, gewährt.“

2. Dieses Rundschreiben tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

3213

Ausführungsvorschriften zum Landeshinterlegungsgesetz (AVLHintG)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz
vom 27. August 2014 (3860 - 3 - 14)

1 Hinterlegungsstelle

Die Hinterlegungsstelle führt ihren Schriftwechsel unter der Bezeichnung: Amtsgericht - Hinterlegungsstelle. Sie führt Siegel und Stempel des Amtsgerichts.

2 Begründung von Entscheidungen

Entscheidungen, durch die Anträge auf Annahme oder Herausgabe abgelehnt werden, Anordnungen

*) Nicht in der Sammlung eJVV RPF enthalten

nach § 19 Abs. 1 LHintG sowie Entscheidungen, die auf Beschwerden ergehen, sind schriftlich zu begründen. Anderen Entscheidungen ist eine Begründung beizufügen, wenn dies nach Lage der Sache erforderlich erscheint.

3 Abgabe von Hinterlegungssachen

3.1 Die Abgabe an eine andere Hinterlegungsstelle kann von Amts wegen oder auf Antrag einer oder eines Beteiligten erfolgen.

3.2 Sachdienlich ist die Abgabe insbesondere bei der Hinterlegung von Mieten oder Pachten an die Hinterlegungsstelle, in deren Bezirk das überlassene Grundstück liegt.

3.3 Die Abgabe an eine Hinterlegungsstelle außerhalb von Rheinland-Pfalz kann nur erfolgen, wenn diese zur Übernahme bereit ist.

4 Hinterlegungsfähige Kostbarkeiten

Hinterlegungsfähig sind Gold- und Silbersachen, Edelsteine, Schmuck sowie auch andere wertvolle, unverderbliche und leicht aufzubewahrende Gegenstände, wie beispielsweise Kunstwerke, kostbare Bücher, Münzen und Wertzeichen.

5 Annahmeantrag

5.1 Der Antrag auf Annahme soll bei Geldhinterlegungen in zwei Stücken und bei Werthinterlegungen in vier Stücken eingereicht werden. Wird der Antrag nicht in ausreichender Stückzahl eingereicht, so fertigt die Hinterlegungsstelle die weiter erforderlichen Ausfertigungen von Amts wegen auf Kosten der antragstellenden Person.

5.2 Ist ein unrichtiger oder unvollständiger Antrag eingegangen, so hat die Hinterlegungsstelle auf dessen Berichtigung oder Vervollständigung hinzuwirken.

5.3 Bei weiteren Hinterlegungen in derselben Angelegenheit kann auf den ersten Antrag Bezug genommen werden.

6 Annahme zur Hinterlegung

6.1 Die Annahme zur Hinterlegung wird von der Hinterlegungsstelle angeordnet (§ 9 Abs. 2 LHintG). Die Anordnung soll nach Möglichkeit auf die Urschrift des Annahmeantrags gesetzt werden. Der Erlass der Anordnung ist der hinterlegenden Person in der in § 9 Abs. 3 LHintG bestimmten Weise bekannt zu geben.

6.2 Bei Werthinterlegungen ist die Anordnung der Annahme zur Hinterlegung der Hinterlegungskasse in Urschrift nebst zwei Abschriften zu erteilen. Die Hinterlegungskasse bestätigt die Hinterlegung auf den drei Stücken der Anordnung und sendet die Urschrift nebst einer Abschrift an die Hinterlegungsstelle zurück. Wird die Hinterlegung nicht innerhalb der Frist nach § 9 Abs. 4 Satz 1 LHintG vollzogen, gibt die Hinterlegungskasse die Anordnung zurück.

6.3 Bei Geldhinterlegungen ist der Hinterlegungskasse eine Kassenanordnung mittels des zugelassenen automatisierten Verfahrens zu erteilen. Im Falle von Bareinzahlungen (vgl. Nummer 6.5) ist in dieser Kassenanordnung auch die Einzahlungsnummer der Gerichtszahlstelle anzugeben. In den übrigen Fällen ist die Kassenanordnung bereits vor erfolgter Einzahlung zu erlassen.

6.4 Nach erfolgter Einzahlung beziehungsweise Einlieferung erhält die hinterlegende Person zum Nachweis der Hinterlegung von der Hinterlegungsstelle eine mit einem Vermerk über die Einzahlung beziehungsweise die Einlieferung versehene Abschrift der Anordnung der Annahme zur Hinterlegung (Hinterlegungsschein).

6.5 Soll die Hinterlegung ausnahmsweise durch Bareinzahlung bei einer Gerichtszahlstelle erfolgen, ist die Anordnung der Annahme zur Hinterlegung dieser Stelle in Urschrift nebst einer Abschrift zu erteilen. Die Gerichtszahlstelle händigt der hinterlegenden Person die Abschrift der Anordnung mit der Einzahlungsquittung zum Nachweis der Hinterlegung (Hinterlegungsschein) aus. Die Urschrift der Anordnung mit der Bestätigung der Hinterlegung und einem Vermerk über die Erteilung des Hinterlegungsscheins ist der Hinterlegungsstelle zurückzusenden. Die Hinterlegungsstelle verfährt sodann nach Nummer 6.3.

7 Einzahlung oder Einlieferung vor Erlass der Annahmeanordnung

7.1 Ist in Eilfällen eingezahlt und liegt noch kein Annahmeantrag vor, so hat die Hinterlegungsstelle der einzahlenden Person zur Stellung des Antrags eine Frist mit dem Hinweis zu bestimmen, dass der Betrag nach Ablauf der Frist zurückgezahlt wird. Das Gleiche gilt, wenn der Antrag nicht den Anforderungen entspricht und deshalb zurückgegeben wird. Eine Einlieferung von Werthinterlegungen soll nicht vor Stellung eines Annahmeantrags erfolgen. Wurde hiervon im Ausnahmefall abgewichen, gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Sache nach Ablauf der Frist zurückgesandt wird.

7.2 Die Zurückzahlung oder die Rücksendung wird von der Hinterlegungsstelle angeordnet.

8 Verzinsung

Nach § 28 Abs. 2 LHintG fällig gewordene Zinsen sind bei Auszahlung zu berechnen. Die Verzinsung bemisst sich in diesen Fällen nach § 8 der Hinterlegungsordnung vom 12. Oktober 1995 (GVBl. S. 421-430-), geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), und Nummer 13 der Ausführungsvorschriften zur Hinterlegungsordnung vom 9. Dezember 1996 (3860 – 3 – 5/96) – JBl. S. 373; 2009 S. 150 –, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 21. August 2012 (3860 – 1 – 2) – JBl. S. 435 –.

9 Abschätzung von Kostbarkeiten

Die Hinterlegungsstelle soll Kostbarkeiten nach Nummer 4 durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen nur dann abschätzen oder zur Feststellung ihrer Beschaffenheit besichtigen lassen (§ 13 Abs. 3 LHintG), wenn besondere Umstände dies erforderlich erscheinen lassen und nicht unverhältnismäßig hohe Kosten entstehen.

10 Verwaltung von Wertpapieren

10.1 Für den Beginn der Verwaltung hinterlegter Wertpapiere gilt § 14 Abs. 4 LHintG. Die Hinterlegungsstelle kann jedoch auf Antrag einer oder eines Beteiligten anordnen, dass die allgemeine Verwaltung oder einzelne Geschäfte sofort vorzunehmen sind; diese Anordnung wird regelmäßig nur zu treffen sein, wenn die antragstellende Person hierfür zwingende Gründe darlegt (z.B. drohenden Rechtsverlust).

- 10.2 Als Kreditinstitut im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 LHintG wird die Deutsche Bundesbank, Servicezentrum Zentrale Wertpapierabwicklung und Depot, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main, bestimmt. Sie nimmt insbesondere die der Hinterlegungskasse nach § 14 LHintG obliegenden Geschäfte wahr.
- 10.3 Dauert die Hinterlegung länger als drei Monate, so gibt die Landesjustizkasse die bei ihr hinterlegten Wertpapiere ohne Prüfung und ohne Weisung der Hinterlegungsstelle zur Verwahrung und Verwaltung nach § 14 LHintG in ein unter ihrem Namen zu führendes offenes Depot bei der nach Nummer 10.2 zuständigen Stelle. Die Abgabe geschieht mit Lieferschein in doppelter Ausfertigung; das von der nach Nummer 10.2 zuständigen Stelle zurückgesandte Zweitstück des Lieferscheins dient als Nachweis der Abgabe.
- 10.4 Sollen Wertpapierguthaben hinterlegt werden, eröffnet die Hinterlegungskasse bei der nach Nummer 10.2 zuständigen Stelle ein offenes Depot. Die Depotnummer teilt die Hinterlegungskasse der hinterlegenden Person und der Hinterlegungsstelle mit. Die hinterlegende Person ist aufzufordern, das zu hinterlegende Wertpapierguthaben unter Angabe des Aktenzeichens und der Depotnummer durch ihre depotführende Bank auf das genannte Depot zu übertragen. Die von der nach Nummer 10.2 zuständigen Stelle übersandte Buchungsanzeige dient als Nachweis der Übertragung. Die Hinterlegungskasse benachrichtigt die hinterlegende Person und die Hinterlegungsstelle unverzüglich vom Vollzug der Übertragung.
- 10.5 Die nach Nummer 10.2 zuständige Stelle besorgt von Amts wegen nur die in § 14 Abs. 1 LHintG bezeichneten Geschäfte. Zu Geschäften, die nach § 14 Abs. 3 LHintG nur auf Antrag einer oder eines Beteiligten vorzunehmen sind, bedarf es im Einzelfall einer Anordnung der Hinterlegungsstelle. Die Entscheidung der Hinterlegungsstelle wird von der nach Nummer 10.2 zuständigen Stelle auch dann eingeholt, wenn sich gegen die Besorgung eines von Amts wegen vorzunehmenden Geschäfts Bedenken ergeben, sowie wenn die Besorgung bei ausländischen Wertpapieren mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten oder Kosten verbunden ist. Im Fall des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 3 LHintG teilt die nach Nummer 10.2 zuständige Stelle der Hinterlegungsstelle mit, welche Art der Verwertung infrage kommt, und holt deren Entscheidung ein.
- 10.6 Die nach Nummer 10.2 zuständige Stelle macht von allen im Bestand der verwalteten Wertpapiere eintretenden Änderungen (z.B. Auslosung, Kündigung) der Hinterlegungskasse Mitteilung. Die bei der Verwaltung der hinterlegten Wertpapiere eingehenden Geldbeträge, insbesondere die Erlöse fälliger Ertragscheine sowie ausgeloster oder gekündigter Wertpapiere, überweist sie ohne besonderen Auftrag der Hinterlegungskasse aufgrund einer ihr vorher übersandten Abrechnung. Im Übrigen führt die nach Nummer 10.2 zuständige Stelle den aus der Verwaltung der hinterlegten Wertpapiere sich ergebenden Schriftwechsel mit der Hinterlegungsstelle. Die Hinterlegungsstelle lässt ihre Weisungen für die Besorgung von Geschäften der Hinterlegungskasse zugehen. Diese leitet die Weisungen mit einem von ihr ordnungsgemäß unterschriebenen Begleitschreiben (Auftrag) an die nach Nummer 10.2 zuständige Stelle weiter.
- 10.7 Die nach Nummer 10.2 zuständige Stelle berechnet für die Verwaltung der hinterlegten Wertpapiere keine Depotgebühren. Bei Verkauf, Einziehung, Umtausch, Abstempelung usw. von hinterlegten Wertpapieren sowie für andere Sonderleistungen und für die Ausübung von Bezugsrechten bringt sie die üblichen Gebühren und Auslagen in Ansatz, die sie dem Erlös oder den eingehenden Kapitalbeträgen oder -erträgen der in Betracht kommenden Hinterlegungsmasse entnimmt oder, sofern dies nicht möglich ist, der Hinterlegungsstelle mitteilt. Diese veranlasst alsdann ihre Auszahlung an die nach Nummer 10.2 zuständige Stelle und die Einziehung von den Zahlungspflichtigen.
- 10.8 Die nach Nummer 10.2 zuständige Stelle liefert die bei ihr verwahrten Wertpapiere aufgrund der Herausgabeanordnung der Hinterlegungsstelle, die ihr mit dem Auftrag der Hinterlegungskasse in doppelter Ausfertigung zugeht, unmittelbar an die Empfangsberechtigten aus. Von der Herausgabeanordnung verbleibt das eine Stück bei der nach Nummer 10.2 zuständigen Stelle, während sie das zweite mit Auslieferungsbescheinigung versehene Stück an die Hinterlegungskasse zurücksendet.
- 11 Aufforderung und Anzeige nach § 15 Abs. 1 LHintG**
- Die Aufforderung an die Schuldnerin oder den Schuldner nach § 15 Abs. 1 LHintG soll alsbald abgesandt werden. Die Anzeige an die Gläubigerin oder den Gläubiger kann die Hinterlegungsstelle bis zum Ablauf eines Jahres seit der Hinterlegung aussetzen.
- 12 Benachrichtigung der Hinterlegungskasse von Abtretungen, Pfändungen usw.**
- Bei Werthinterlegungen hat die Hinterlegungsstelle der Hinterlegungskasse von Abtretungen, Pfändungen, Insolvenzeröffnungen und ähnlichen Veränderungen unverzüglich Mitteilung zu machen. Sie hat die Hinterlegungskasse auch von deren Erledigung zu benachrichtigen.
- 13 Herausgabeantrag**
- 13.1 Ist ein unrichtiger oder unvollständiger Antrag eingegangen, so hat die Hinterlegungsstelle auf dessen Berichtigung oder Vervollständigung hinzuwirken.
- 13.2 Werden Urkunden, die zum Nachweis der Berechtigung der Empfängerin oder des Empfängers eingereicht wurden, zurückgegeben, so sind für die Hinterlegungsakten beglaubigte Abschriften anzufertigen. In geeigneten Fällen genügt statt der Abschrift ein kurzer Vermerk in den Hinterlegungsakten; dies gilt insbesondere, wenn eine Urteilsausfertigung zurückzugeben ist.
- 14 Anordnung der Herausgabe**
- 14.1 Die Herausgabe des hinterlegten Gegenstandes wird von der Hinterlegungsstelle angeordnet (§ 17 Abs. 2 LHintG).
- 14.2 In der Herausgabeanordnung ist der Grund, der zur Herausgabe führt, kurz anzugeben (Bewilligung der Beteiligten, rechtskräftige Entscheidung und dergleichen).
- 14.3 In der Herausgabeanordnung sind ferner nähere Bestimmungen über die Art der Herausgabe zu treffen:
- 14.3.1 **Geldhinterlegungen**
- Die Herausgabe von Geldhinterlegungen erfolgt grundsätzlich durch Überweisung auf ein Konto

- der Empfängerin oder des Empfängers (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 LHintG).
- 14.3.2 **Werthinterlegungen**
Wertpapierguthaben sind auf ein Depotkonto der Empfängerin oder des Empfängers zu übertragen (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 LHintG). Im Übrigen sind die Gegenstände unmittelbar bei der Stelle, von der sie aufbewahrt werden, herauszugeben (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 LHintG). Eine Übersendung an einen anderen Ort erfolgt nur, sofern die Empfängerin oder der Empfänger zuvor die Übernahme von Kosten und Gefahr der Versendung erklärt hat.
- 14.4 Sollen der Masse Kosten entnommen werden, so ist der zu vereinnahmende Kostenbetrag in der Herausgabeanordnung anzugeben.
- 14.5 Die Hinterlegungsstelle hat die antragstellende Person oder die ersuchende Behörde und die Empfängerin oder den Empfänger von dem Erlass der Herausgabeanordnung und den nach Nummer 14.3 getroffenen Bestimmungen zu benachrichtigen.
- 14.6 Zur Vollziehung der Herausgabe von Werthinterlegungen ist die Herausgabeanordnung der Hinterlegungskasse zu erteilen, soweit es sich um hinterlegte Wertpapiere handelt in doppelter Ausfertigung. Auf der Herausgabeanordnung ist der Dienststempel zu verwenden.
- 14.7 Zur Vollziehung der Herausgabe von Geldhinterlegungen erteilt die Hinterlegungsstelle eine Kassenanordnung mittels des zugelassenen automatisierten Verfahrens.
- 14.8 Wird aufgrund einer Hinterlegung durch einen Inländer (§ 2 Abs. 15 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 6. Juni 2013 – BGBl. I S. 1482 – in der jeweils geltenden Fassung) ein Betrag von mehr als 12 500 EUR an einen Ausländer (§ 2 Abs. 5 des Außenwirtschaftsgesetzes) gezahlt oder wird ein von einem Ausländer hinterlegter Betrag der genannten Höhe in das Ausland zurückgezahlt, so hat die Hinterlegungsstelle diese Zahlung nach Maßgabe des § 67 der Außenwirtschaftsverordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2865) in der jeweils geltenden Fassung der Deutschen Bundesbank zu melden. Wird eine entsprechende Zahlung aufgrund einer Hinterlegung durch einen Ausländer an einen Inländer geleistet, macht die Hinterlegungsstelle die Empfängerin oder den Empfänger in der Benachrichtigung nach Nummer 14.5 darauf aufmerksam, dass es sich um eine nach den Vorschriften der Außenwirtschaftsverordnung meldepflichtige Auslandszahlung handelt.
- 15 Ausbuchung von Kleinbeträgen**
- 15.1 Die Ausbuchung von Kleinbeträgen richtet sich nach der Anlage zur Nummer 2.3.2 zu § 59 VV-LHO und Nummer 36.3 JEB-VV-LHO. Die Hinterlegungsstelle hat die laufenden Verfahren mithilfe der zur Verfügung gestellten automationsunterstützten Auswertungsmöglichkeit zu überprüfen und rechtzeitig vor dem Jahresabschluss die erforderlichen Kassenanordnungen (Umbuchung zur Ausbuchung der Kleinbeträge und zur gleichzeitigen Vereinnahmung der Beträge bei den Haushaltsmitteln für vermischte Verwaltungseinnahmen) zu erteilen. Die Anordnung der Ausbuchung der Kleinbeträge ist in den einzelnen Hinterlegungsakten zu vermerken.
- 15.2 Beantragt die oder der Empfangsberechtigte vor dem Erlöschen des Herausgabeanspruchs die Auszahlung eines als Hinterlegung ausgebuchten Betrages, so ordnet die Hinterlegungsstelle seine Zahlung aus den Haushaltsmitteln für vermischte Verwaltungsausgaben an.
- 16 Erlöschen des Anspruchs auf Herausgabe**
- 16.1 Der Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf Herausgabe erlischt, wird gemäß Nummer 36.4 JEB-VV-LHO von der Hinterlegungsstelle überwacht. Sie stellt das Erlöschen des Herausgabeanspruchs unter kurzer Begründung in den Hinterlegungsakten fest. Dabei ist zu beachten, dass der Anspruch auf Herausgabe von solchen Beträgen, die sich aus dem Erlös von Zins- oder Gewinnanteilscheinen oder in ähnlicher Weise ergeben haben, in dem für die Hauptmasse maßgebenden Zeitpunkt erlischt.
- 16.2 Bei verfallenen Geldhinterlegungen erlässt die Hinterlegungsstelle die Kassenanordnung zur Vereinnahmung des Hinterlegungsbetrages bei den Haushaltsmitteln für vermischte Verwaltungseinnahmen.
- 16.3 Verfallene Wertpapiere zeigt die Hinterlegungsstelle nach Maßgabe der Nummer 1.3 des Rundschreibens des Ministeriums der Justiz vom 5. Januar 1983 (5223 – 1 – 1/83) – JBl. S. 29 – dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz an.
- 16.4 Verfallene Kostbarkeiten nach Nummer 4 sind durch Versteigerung nach vorheriger Bekanntmachung oder, wenn es vorteilhafter ist, durch freihändigen Verkauf zu veräußern. Gold- und Silbersachen sowie sonstige Edelmetalle dürfen nicht unter dem Metallwert veräußert werden; nötigenfalls sind sie vor dem Verkauf durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen abzuschätzen. Hinsichtlich des Erlöses gilt Nummer 16.2 entsprechend.
- 16.5 Wertlose Sachen sowie Urkunden, die nicht unter Nummer 16.3 fallen, sind zu vernichten; vor der Vernichtung sind die Beteiligten zu hören, wenn dies tunlich ist.
- 16.6 Urkunden, die für den Nachweis und die Geltendmachung von Rechten von Bedeutung sind (z.B. Sparbücher oder Hypothekenbriefe), kann die Hinterlegungsstelle – anstatt sie zu vernichten – der Ausstellerin oder dem Aussteller (z.B. Kreditinstitut, Grundbuchamt) mit dem Hinweis übersenden, dass die Urkunde bei Gericht hinterlegt war und der Anspruch der hinterlegenden Person auf Herausgabe erloschen ist. Stammt die Urkunde von einer aufgelösten juristischen Person oder verweigert die Ausstellerin oder der Aussteller die Annahme, so ist die Urkunde zu vernichten. Das Grundbuchamt als Aussteller eines Grundpfandbriefes hat den Brief anzunehmen und bei den Grundakten zu verwahren.
- 17 Kosten**
- In Hinterlegungssachen werden Kosten nach dem Landesjustizverwaltungskostengesetz (LJVwKostG) vom 7. April 1992 (GVBl. S. 99, BS 34-1) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- 18 Geschäftsgang**
- 18.1 Hinterlegungssachen sind ausnahmslos beschleunigt zu behandeln.
- 18.2 Anträge auf Annahme und Herausgabe können während der ganzen Dauer der regelmäßigen Dienststunden gestellt werden.
- 19 Registerführung**
- 19.1 Schriftstücke, welche dieselbe Hinterlegungssache (Masse) betreffen, werden zu besonderen Blattsammlungen (Hinterlegungsakten) vereinigt, die in ein Aktenregister für Hinterlegungen einzutragen sind. Die Eintragung geschieht beim Eingang des Annahmeantrags. Bei einer weiteren Hinterlegung in derselben Angelegenheit erfolgt eine Neueintragung

- in das Aktenregister nicht. Zur Bildung des Aktenzeichens werden die Buchstaben HL verwendet.
- 19.2 Das Aktenregister ist jahrgangswise zu führen. Bei Hinterlegungsstellen mit erheblichem Geschäftsumfang kann nach Bedürfnis das Aktenregister in Abteilungen nach dem Buchstaben des Alphabets angelegt werden; in diesen Fällen tritt bei der Bildung des Aktenzeichens dem Registerzeichen HL der Buchstabe des Alphabets hinzu, z.B. HL A 40/14.
- 19.3 Zu dem Aktenregister ist ein mehrere Jahrgänge umfassendes alphabetisches Massenverzeichnis (Nummer 19.5) zu führen.
- 19.4 In den Fällen der Nummer 19.2 Satz 2 bedarf es des Massenverzeichnisses nicht.
- 19.5 Jede Masse erhält eine besondere Bezeichnung. Diese bestimmt sich:
- 19.5.1 wenn es sich um Hinterlegung in einer bei Gericht oder einer anderen Behörde anhängigen Angelegenheit handelt, nach der Bezeichnung dieser Sache,
- 19.5.2 bei der Hinterlegung zur Befreiung von einer Verbindlichkeit nach dem Namen der Gläubigerin oder des Gläubigers, für die oder den hinterlegt wird,
- 19.5.3 bei der Hinterlegung aufgrund des § 52 Abs. 1 BGB, des § 272 Abs. 2 und des § 278 Abs. 3 des Aktiengesetzes, des § 73 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und des § 90 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes nach dem Namen des Vereins, nach der Firma der Aktiengesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Genossenschaft,
- 19.5.4 bei der Hinterlegung von Wertpapieren und Kostbarkeiten, die zum Mündelvermögen (§§ 1814, 1818 BGB) gehören, nach dem Namen der Personen, für welche die Sachen hinterlegt sind,
- 19.5.5 in anderen Fällen nach dem Namen der hinterlegenden Person. Nummer 19.7 bleibt unberührt.
- 19.6 Wird eine anhängige Sache durch die Namen sich gegenüberstehender Parteien bezeichnet, so ist für die Eintragung in das alphabetische Massenverzeichnis oder für die Buchstabenfolge im Aktenregister der Name der oder des Beklagten, der Schuldnerin oder des Schuldners usw. maßgebend.
- 19.7 Die Hinterlegung von Mietzinsen eines Grundstücks gilt für die Führung der Hinterlegungsakten als eine Angelegenheit. Die Masse wird nach dem Namen der Vermieterin oder des Vermieters und mit dem Stichwort „Mietzinsen“ bezeichnet; außerdem ist die Straße und Hausnummer des Grundstücks hinzuzusetzen. Den Hinterlegungsakten ist, sofern zu einer Masse mehr als fünf Mietzinsbeträge hinterlegt werden, ein Verzeichnis der Mietzinsbeträge beizulegen. Das Verzeichnis ist in einen besonderen Umschlag zu heften und unter der Hülle des letzten Aktenbandes aufzubewahren.
- 19.8 Über Mietzinsmassen kann neben dem Massenverzeichnis (Nummer 19.3) ein mehrere Jahrgänge umfassendes Grundstücksverzeichnis nach der Bezeichnung und der Nummer der Straße gehalten werden. Die Eintragungen in diesem Verzeichnis sind nach Ausschüttung der Masse zu löschen.
- 19.9 Nummer 19.7 ist in anderen ähnlichen Fällen entsprechend anzuwenden, insbesondere:

- 19.9.1 wenn gepfändete Dienst- oder Versorgungsbezüge hinterlegt werden,
- 19.9.2 bei den in Nummer 19.5.3 bezeichneten Hinterlegungen,
- 19.9.3 bei Hinterlegungen aufgrund der Insolvenzordnung,
- 19.9.4 bei Hinterlegungen aufgrund des § 117 Abs. 2 und der §§ 120, 121, 124, 126, 135 bis 144 und 157 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.
- 19.10 Soweit nicht vorstehend etwas anderes bestimmt ist, sind auf die Hinterlegungssachen die Vorschriften der Aktenordnung entsprechend anzuwenden.

20 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 9. Dezember 1996 (3860 – 3 – 5/96) – JBl. S. 373; 2009 S. 150 –, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 21. August 2012 (3860 – 1 – 2) – JBl. S. 435 –, außer Kraft.

Bekanntmachungen *)

Übersicht über ausgewählte Geschäfte in der Justiz im Jahr 2013

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 5. August 2014 (1441 E 14 – 1 – 2)

I. Ordentliche Gerichte	2013
A. Zivilsachen	
Geschäftsentwicklung	
Amtsgericht	
Anfangsbestand	23.882
Neuzugänge	55.614
Erledigte Verfahren	55.976
Endbestand	23.520
Landgericht – 1. Instanz und Berufungen	
Anfangsbestand	13.643
Neuzugänge	17.313
Erledigte Verfahren	17.866
Endbestand	13.090
Oberlandesgericht – Berufungen	
Anfangsbestand	2.107
Neuzugänge	2.640
Erledigte Verfahren	2.670
Endbestand	2.077
Sonstiger Geschäftsfall (Neuzugänge)	
Amtsgericht	
Mahnsachen	449.026
Zwangsversteigerungen von unbeweglichen Gegenständen	3.460
Vollstreckungssachen (M)	115.834
darunter abgenommene eidesstattliche Versicherungen (Altfälle)	5.667

*) Nicht in der Sammlung eJVV RPF enthalten

	2013		2013
Anträge auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens	8.193	Amtsgericht – Straf- und Bußgeldverfahren	
Eröffnungen eines Insolvenzverfahrens	6.221	Anfangsbestand	14.769
Antr.auf Versagung/Widerruf der Restschuldbefreiung	671	Neuzugänge	39.869
Landgericht		Erledigte Verfahren	39.847
Beschwerden	3.107	Endbestand	14.827
Oberlandesgericht		Landgericht – 1. Instanz und Berufungen	
Beschwerden	1.302	Anfangsbestand	1.201
Art der Erledigung		Neuzugänge	2.566
durch streitiges Urteil		Erledigte Verfahren	2.569
Amtsgericht	15.463	Endbestand	1.198
Landgericht – 1. Instanz	4.640	Oberlandesgericht – Verfahren 1. Instanz	
Landgericht – Berufungen	722	Neuzugänge	2
Oberlandesgericht – Berufungen	608	Revisionen und Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen	
Durchschnittliche Dauer der durch Urteil erledigten Verfahren in der Instanz (in Monaten)		Anfangsbestand	52
Amtsgericht	6,7	Neuzugänge	523
Landgericht – 1. Instanz	14,8	Erledigte Verfahren	522
Landgericht – Berufungen	9,0	Endbestand	53
Oberlandesgericht – Berufungen	12,9	Sonstiger Geschäftsanfall (Anträge, Neuzugänge)	
B. Familiensachen		Amtsgericht	
Geschäftsentwicklung der Verfahren 1. Instanz, Berufungen und Beschwerden gegen Endentscheidungen		Strafbefehlsanträge	27.128
Amtsgericht		Anordnungen in Haftsachen	2.164
Anfangsbestand	21.334	Vollstreckungen in Jugendgerichtssachen	7.316
Neuzugänge	32.300	Erzwingungshaftverfahren	24.027
Erledigte Verfahren	33.620	Landgericht	
Endbestand	20.014	Beschwerden	2.090
Oberlandesgericht		Oberlandesgericht	
Anfangsbestand	487	Beschwerden	967
Neuzugänge	1.394	Durchschnittliche Dauer der durch Urteil erledigten Verfahren (in Monaten)	
Erledigte Verfahren	1.434	Amtsgericht	
Endbestand	447	Strafverfahren	4,9
Sonstiger Geschäftsanfall (Neuzugänge)		Bußgeldverfahren	4,3
Amtsgericht		Landgericht – 1. Instanz	7,2
Sonstige Familiensachen in Zuständigkeit des Rechtspflegers	3.195	Landgericht – Berufungen	5,2
Vereinfachte Unterhaltsverfahren	1.937	Oberlandesgericht	
Rechtshilfeersuchen	811	Revisionen	1,9
Oberlandesgericht		Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen	1,3
Sonstige Beschwerden (WF)	1.817	D. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	
Art der Erledigung in der 1. Instanz		Erledigungen von Angelegenheiten nach dem Beratungshilfegesetz	33.936
Amtsgericht		Grundbuchsachen:	
Familiensachen		Eingereichte Urkunden betreffend	
auf Scheidung lautende Beschlüsse	9.429	Begründung, Aufteilung und Veränderung von Wohnungs- und Teileigentum sowie von Erbbaurechten	4.081
darunter rechtskräftig	9.303	Begründung und Veränderung von Eigentum, Veränderung der Berechtigung am Erbbaurecht	113.945
Durchschnittliche Dauer der durch Scheidungsbeschluss erledigten Familiensachen in der Instanz (in Monaten)	9,7	Eintragung/Veränderung/Löschung von Rechten in Abt. II und III	212.100
C. Straf- und Bußgeldverfahren		Fortführungsnachweise	32.913
Geschäftsentwicklung der Verfahren 1. Instanz, der Berufungen sowie der Revisionen und Rechtsbeschwerden		Sonstige Verfahren	12.227
		Nachlasssachen	
		Testamentssachen (IV)	30.502
		Sonstige Nachlasssachen (VI)	35.143

Angelegenheiten des Vormundschaftsgerichts und des Betreuungsgerichts

Betreuungen, Vormund- und Pflegschaften – Es blieben am Berichtsjahresende anhängig

a) Betreuungen	64.409
b) Vormundschaften	372
c) Pflegschaften	2.093

Öffentliche Register

Anzahl der zum Vereinsregister eingereichten Urkunden

Am Jahresende in das Vereinsregister eingetragene Vereine

Am Jahresende in das Partnerschaftsregister eingetragene Partnerschaftsgesellschaften

Am Jahresende in das Handelsregister A eingetragene Einzelkaufleute

Am Jahresende in das Handelsregister A eingetragene offene Handelsgesellschaften

Am Jahresende in das Handelsregister A eingetragene Kommanditgesellschaften

Am Jahresende in das Handelsregister B eingetragene Aktiengesellschaften

Am Jahresende in das Handelsregister B eingetragene Kommanditgesellschaften auf Aktien

Am Jahresende in das Handelsregister B eingetragene Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Am Jahresende in das Handelsregister B eingetragene Rechtsformen ausländischer Rechts HRB

Am Jahresende eingetragene Genossenschaften

II. Staatsanwaltschaften

Geschäftsentwicklung der Js-Sachen

Staatsanwaltschaft

Anfangsbestand	29.533
Neuzugänge	260.669
Erledigte Verfahren	259.846
Endbestand	30.356

Generalstaatsanwaltschaft – Js-Sachen (§ 145 GVG)

Anfangsbestand	19
Neuzugänge	170
Erledigte Verfahren	174
Endbestand	15

Sonstiger Geschäftsanfall (Neuzugänge)

Staatsanwaltschaft

Anzeigen gegen unbekannte Täter (UJs-Sachen)	150.893
Bußgeldverfahren	12.441

Generalstaatsanwaltschaft

Revisionen	285
Rechtsbeschwerden nach dem OWiG	128
Beschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen	808

Art der Erledigung der Js-Sachen

Anklagen	18.375
Strafbefehlsantrag	26.061
Einstellung mit Auflage § 153 a StPO	12.138

Durchschnittliche Dauer der erledigten Js-Sachen der Staatsanwaltschaft (in Monaten) 1,8

III. Verwaltungsgerichtsbarkeit

Geschäftsentwicklung der Hauptverfahren, Berufungen und der Eilsachen

Verwaltungsgericht

Hauptverfahren

Anfangsbestand	1.584
Neuzugänge	3.384
Erledigte Verfahren	3.280
Endbestand	1.691

Eilsachen

Anfangsbestand	493
Neuzugänge	2.450
Erledigte Verfahren	2.360
Endbestand	586

Oberverwaltungsgericht

Erstinstanzliche und Berufungsverfahren

Anfangsbestand	209
Neuzugänge	716
Erledigte Verfahren	695
Endbestand	230

Eilsachen

Anfangsbestand	19
Neuzugänge	455
Erledigte Verfahren	444
Endbestand	30

Sonstiger Geschäftsanfall (Neuzugänge)

Verwaltungsgericht	298
Oberverwaltungsgericht	178

Art der Erledigung

durch Urteil

Verwaltungsgericht	1.496
Oberverwaltungsgericht (Erstinstanzliche und Berufungsverfahren)	144

Durchschnittliche Dauer der durch Urteil erledigten Verfahren (in Monaten)

Verwaltungsgericht	6,2
Oberverwaltungsgericht	
Erstinstanzliche Hauptverfahren	7,1
Berufungsverfahren	5,8

IV. Finanzgericht

Geschäftsentwicklung der Klagen und Eilsachen (Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz)

Klagen

Anfangsbestand	1.740
Neuzugänge	1.361
Erledigte Verfahren	1.477
Endbestand	1.624

Eilsachen

Anfangsbestand	60
Neuzugänge	181
Erledigte Verfahren	172
Endbestand	69

Sonstiger Geschäftsanfall (Neuzugänge) 29

Art der Erledigung

durch Urteil	570
durch Gerichtsbescheid	61

2013

2013

Durchschnittliche Dauer der erledigten Verfahren (in Monaten)

Klagen	14,9
Eilsachen	5,7

V. Sozialgerichtsbarkeit

Geschäftsentwicklung der Verfahren 1. Instanz und Berufungen

Sozialgericht

Klagen

Anfangsbestand	17.114
Neuzugänge	16.262
Erledigte Verfahren	16.605
Endbestand	16.771

Eilsachen

Anfangsbestand	123
Neuzugänge	1.703
Erledigte Verfahren	1.715
Endbestand	111

Landessozialgericht

Erstinstanzliche Verfahren, Berufungen und Eilsachen

Anfangsbestand	1.624
Neuzugänge	1.574
Erledigte Verfahren	1.666
Endbestand	1.529

Beschwerden

Anfangsbestand	253
Neuzugänge	809
Erledigte Verfahren	862
Endbestand	201

Sonstiger Geschäftsanfall (Neuzugänge)

Sozialgericht	517
Landessozialgericht	34

Art der Erledigung

durch Urteil

Sozialgericht	2.785
Landessozialgericht	661

Durchschnittliche Dauer der durch Urteil erledigten Verfahren in der Instanz (in Monaten)

Sozialgericht	19,5
Landessozialgericht	13,7

VI. Arbeitsgerichtsbarkeit

Geschäftsentwicklung der Verfahren 1. Instanz und Berufungen

Arbeitsgericht

Klagen

Anfangsbestand	4.724
Neuzugänge	16.958
Erledigte Verfahren	17.043
Endbestand	4.639

Beschlussachen

Anfangsbestand	65
Neuzugänge	349
Erledigte Verfahren	327
Endbestand	87

Landesarbeitsgericht

Berufungen

Anfangsbestand	217
Neuzugänge	598
Erledigte Verfahren	561
Endbestand	254

Beschwerden in Beschlussachen

Anfangsbestand	13
Neuzugänge	22
Erledigte Verfahren	29
Endbestand	6

Sonstiger Geschäftsanfall (Neuzugänge)

Arbeitsgericht	468
Landesarbeitsgericht	15

Art der Erledigung der Verfahren

Arbeitsgericht

streitiges Urteil	1.192
Vergleich	10.575

Landesarbeitsgericht

streitiges Urteil	206
Vergleich	188

Durchschnittliche Dauer der durch streitiges Urteil erledigten Verfahren (in Monaten)

Arbeitsgericht	6,3
Landesarbeitsgericht	5,2

Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst

**Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz
vom 8. August 2014 (2220 – LPA – 347)**

Die Zahl der Ausbildungsplätze nach § 3 der Landesverordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst vom 13. Dezember 2000 (GVBl. 2000, S. 569) beträgt zum Einstellungstermin „3. November 2014“

a) im Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz	134 Plätze
b) im Pfälzischen Oberlandesgerichtsbezirk Zweibrücken	74 Plätze.

Neufassung und Neueinführung von Papiervordrucken

**Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz
vom 13. August 2014 (1414 – 1 – 6)**

Im Zeitraum vom 01.08.2013 bis 31.07.2014 wurden folgende Vordrucke neu aufgelegt:

BHG1	Antrag auf Beratungshilfe und Hinweisblatt	gen. 01.2014
BHG2	Vergütungsantrag Beratungshilfe	gen. 01.2014
StP 150	Merkblatt für Schöffen	gen. 02.2014

StP 151	Merkblatt für ehrenamtliche Richterinnen und Richter über sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen ihrer Tätigkeit	gen. 09.2013
ZP7a	Erklärung zum Vordrucksatz Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe	gen. 01.2014
ZP7b	Hinweisblatt zum Vordrucksatz Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe	gen. 01.2014

Personalnachrichten und Stellenausschreibungen

Aus Gründen des Datenschutzes dürfen die Personalnachrichten in der Internetversion leider nicht veröffentlicht werden!

Aus Gründen des Datenschutzes dürfen die Personalnachrichten in der Internetversion leider nicht veröffentlicht werden!

Aus Gründen des Datenschutzes dürfen die Personalnachrichten in der Internetversion leider nicht veröffentlicht werden!

Stellenausschreibungen

– vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 – 1 – 14/90) – JBl. S. 120 –

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1 Stelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt – als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts – bei der StA Mainz
- 3 Stellen für Richterinnen oder Richter am LG Trier

- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am LG Trier
Die Stelle soll mit einer Versetzungsbewerberin oder einem Versetzungsbewerber besetzt werden.
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am AG Prüm
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Arbeitsgericht Koblenz
- 1 Teilzeitstelle (75 v.H.) für eine Richterin oder einen Richter am Arbeitsgericht Koblenz

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 10 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 87 a Abs. 1, § 80 a Abs. 2 Satz 1 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (z.B. 75 v.H.).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind erwünscht.

Mitteilungen aus dem Ministerium

Demnächst in Mainz

Birgit König Malerei und Zeichnung

Ausstellung im Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Isenburg-Karree, Mainz

Eröffnung am 30. September 2014 um 17 Uhr

Ausstellungsdauer: 30. September bis 7. November 2014

Öffnungszeiten: Mo-Do 9.30–15 Uhr, Fr 9.30–12 Uhr

Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Diether-von-Isenburg-Str. 1, 55116 Mainz



Birgit König Geboren in Trier, lebt und arbeitet in Aachen
1988-93 Maleriestudium, Academie Beeldende Kunsten, Maastricht Niederlande

Einzelausstellungen (Auswahl)

2014 Kahnweilerhaus Rockenhausen 2014 Marlies-Seeliger Crumbiegel-Preis, Übach-Palenberg 2014 Galerie Ulf Larsson, Köln
2013 Verein für aktuelle Kunst Ruhrgebiet, Oberhausen 2011 Galerie Hein Elferink, Staphorst, NL 2011 Siegerlandmuseum, Siegen

www.birgitkoenig.de

HERAUSGEBER: Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Rheinland-Pfalz, Postfach 32 60, 55022 Mainz, Ernst-Ludwig-
Straße 3, 55116 Mainz, Telefon (0 61 31) 1 60 (Vermittlung)

DRUCK und VERLAG: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122,
65582 Diez, Telefon (0 64 32) 6 09-3 01, Telefax (0 64 32) 6 09-3 04
E-Mail jbl.jvadz@vollzug.mjv.rlp.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf. Bezugspreis
halbjährlich 11,76 EUR. Bestellungen sind unmittelbar an den
Verlag zu richten. Abbestellungen zum 30.6. oder 31.12. müssen bis
spätestens 15.5. bzw. 15.11. beim Verlag vorliegen. Einzelpreis (auch
für Nachbestellungen des laufenden oder eines früheren Jahrgangs)
1,38 EUR zuzüglich Versandkosten.

Justizvollzugsanstalt Diez · Limburger Str. 122 · 65582 Diez
Postvertriebsstück · ZKZ 63004 · Entgelt bezahlt
